

Satzung

§ 1 Name, Verhältnis zur Kammer, Sitz

- (1) Der Wirtschaftsjuniorenkreis führt die Bezeichnung "Wirtschaftsjunioren Freiburg bei der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein, Bezirk Freiburg". Er wird von der Kammer gefördert und organisatorisch unterstützt.
- (2) Der Wirtschaftsjuniorenkreis hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Wirtschaftsjuniorenkreis will seine Mitglieder dazu befähigen, den Standpunkt und die Interessen der Wirtschaft einzeln oder auch als Kreis in der Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere will der Wirtschaftsjuniorenkreis dazu beitragen, das Verantwortungsbewusstsein der Führungs- und Führungsnachwuchskräfte für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung der sozialen Marktwirtschaft zu wecken und zu stärken.
- (2) Dies erfordert unter anderem
1. Vertiefung der Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge und Erfordernisse.
 2. Aktive Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Programmen des Wirtschaftsjuniorenkreises zur Förderung des Einzelnen und des Gemeinwesens.
 3. Einführung der Nachwuchsführungskräfte in die Wirtschaftspraxis und Arbeitswelt.
 4. Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitisch relevanten Gruppen.
 5. Fachliche Fortbildung durch
 - betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
 - Studium der an eine moderne Unternehmensführung zu stellenden Anforderungen.
 6. Stärken des Zusammengehörigkeitsgefühls der Führungskräfte durch Erarbeiten gemeinsamer Standpunkte.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann sein, wer Führungsaufgaben in einem Unternehmen wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben vorbereitet wird. Dabei gilt die Regel, dass die Unternehmen, in denen die neu Aufzunehmenden tätig sind, kammerzugehörige Gewerbebetriebe sind und ihren Sitz im Bezirk Freiburg der Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein haben.
- (2) Ausnahmsweise können auch andere Personen Mitglied werden, die den Zielsetzungen des Wirtschaftsjuniorenkreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen.
- (3) Die Mitglieder dürfen nicht jünger als 18 Jahre sein. Das Höchstalter für die Mitgliedschaft beträgt 40 Jahre.
- (3a) Der Mitgliedschaft wird in der Regel eine Gastmitgliedschaft als Probemitgliedschaft vorangestellt. Gastmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives oder passives Wahlrecht und keine sonstigen weitergehenden Rechte.

(4) Die Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaft enden mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied oder das Gastmitglied 40 Jahre alt wird. Die Gastmitgliedschaft endet außerdem, wenn der Vorstand eine Aufnahme des Gastmitglieds als Mitglied ablehnt.

(5) Die Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaft enden im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied oder Gastmitglied

1. den vom Wirtschaftsjuvenenkreis verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder
2. nur mangelhaft an den Veranstaltungen des Wirtschaftsjuvenenkreises teilnimmt oder
3. fällige Beiträge oder andere dem Wirtschaftsjuvenenkreis zustehende Forderungen trotz erfolgter Mahnung innerhalb von 6 Monaten nicht bezahlt oder
4. eine Tätigkeit in einem kammerzugehörigen Unternehmen im Bezirk Freiburg nicht mehr ausübt.

(5a) Fördermitglied kann sein, wer Mitglied im „Freundeskreis der IHK Wirtschaftsjuvenen Freiburg e.V.“ ist. Fördermitglieder unterstützen mit Ihrem Beitrag den Verein. An der Mitgliederversammlung können sie beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives oder passives Wahlrecht und keine sonstigen weitergehenden Rechte.

(5b) Die Fördermitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft im „Freundeskreis der IHK-Wirtschaftsjuvenen Freiburg e.V.“ endet. Die Fördermitgliedschaft endet im Übrigen durch Austritt oder Ausschluss. Ein Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Fördermitglied

1. den vom Wirtschaftsjuvenenkreis verfolgten Zielen erheblich zuwiderhandelt oder
2. fällige Beiträge oder andere dem Wirtschaftsjuvenenkreis zustehende Forderungen trotz erfolgter Mahnung innerhalb von 6 Monaten nicht bezahlt.

(6) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Fördermitgliedern und Gastmitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Über einen Einspruch gegen einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung, sowie weitere Daten auf dem Mitgliedsantrag auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 4 Gäste

Gäste können bei geschlossenen Veranstaltungen des Wirtschaftsjuvenenkreises nur nach Rücksprache mit einem der Vorstandsmitglieder eingeführt werden; als Gäste gelten nicht die Partner der Mitglieder, Fördermitglieder und Gastmitglieder.

§ 5 Beiträge

Der Wirtschaftsjuvenenkreis erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag für Mitglieder und Fördermitglieder kann von der Mitgliederversammlung in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Bei einem Ausscheiden während des Kalenderjahres werden keine Anteile zurückgezahlt. Von Gastmitgliedern wird bei der Aufnahme ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ab dem der Aufnahme folgenden Jahr, wird der für Mitglieder geltende Beitrag erhoben. Bei einem Ausscheiden werden keine Anteile zurückgezahlt.

§ 6 Organe

Organe des Wirtschaftsjuvenenkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über
1. grundsätzliche Fragen der Wirtschaftsjuvenorenarbeit
 2. die Wahl des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 4. die Wahl des Rechnungsprüfers
 5. die Erteilung von Entlastungen
- sowie in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet im 4. Quartal eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 1 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird.
- (3) Zu dieser Mitgliederversammlung hat der Vorstandsvorsitzende oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied spätestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder Emailadresse gerichtet ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls unter den Voraussetzungen des Abs. 3 einberufen werden. Dies hat auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder zu erfolgen.
- (5) Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende und bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Für die Wahlgänge wird vom Vorsitzenden aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestellt.
- (9) Über die Art der Abstimmung, ob durch Akklamation oder Stimmzettel, entscheidet der Vorsitzende bzw. der Wahlleiter. Geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- (10) Über Mitgliederversammlungen bei denen formelle Beschlüsse im Sinne dieser Satzung gefasst werden, ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt den Kreis und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er besteht aus maximal 9 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit für Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des zweiten Amtsjahres. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zweimal zulässig.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Als Vorstandsvorsitzender ist wählbar, wer dem Vorstand in den letzten vier Jahren vor Beginn der Amtszeit für mindestens ein Jahr angehört hat und dem Vorstand bei Beginn der Amtszeit angehört. Die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des ersten Amtsjahres. Die Wiederwahl eines Vorstandsvorsitzenden ist zweimal zulässig.

(4) Nach Beendigung seiner Amtszeit unterstützt der Vorstandsvorsitzende den Vorstand als Past President. Soweit er nicht mehr dem Vorstand angehört, kann er für ein weiteres Jahr an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Die Regelung zur Altersgrenze (§ 3) findet Anwendung.

(5) Wenn der Vorstand nicht von einem Past President (§ 8 Abs. 4) unterstützt wird, kann ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Als stellvertretender Vorstandsvorsitzender ist wählbar, wer dem Vorstand bei Beginn der Amtszeit angehört. Die Amtszeit des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des ersten Amtsjahres. Die Wiederwahl eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ist zweimal zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds, Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden eine kürzere (zum 31. Dezember endende) Amtszeit sowie einen sofortigen Beginn der Amtszeit bestimmen, insbesondere im Falle von Ersatzwahlen für unterjährig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder oder bei Wahlen, die in den ersten 3 Quartalen eines Jahres stattfinden. Diese Regelung gilt entsprechend für die Wahl des Rechnungsprüfers (§ 9).

(7) Bei Beschlüssen des Vorstandes hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

(8) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(9) An den Sitzungen des Vorstandes kann der für die Betreuung des Wirtschaftsjuvenorenkreises zuständige Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer beratend teilnehmen.

(10) Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss (Abs. 7) zu seiner Unterstützung eine „Stabsstelle Sponsoring“ einrichten und gleichzeitig mit einem Mitglied auf unbestimmte Zeit besetzen. Das Mitglied unterstützt den Vorstand in der Betreuung von Sponsoren und Partner über einen längeren Zeitraum. Die Abschaffung der Stabsstelle, der Neubesetzung und Entbindung des Mitglieds kann jederzeit ebenfalls durch Mehrheitsbeschluss erfolgen. Die zur Stabsstelle ernannte Person darf auf Bitten des Vorsitzenden an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer, welche den Jahresabschluss prüfen und den Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorlegen. Die Amtszeit für die Rechnungsprüfer beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet am 31. Dezember des Amtsjahres.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr des Wirtschaftsjuvenorenkreises ist das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsjuvenorenkreis ist Mitglied der "Wirtschaftsjuvenoren Deutschland". Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der "Junior Chamber International".

(3) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

27.11.2019